

Örtliche Bauvorschrift (Gestaltungssatzung)
der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
für den Bereich der Ortskerne von Neunkirchen und Seelscheid

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat in seiner Sitzung am 20.09.2017 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und des § 86 Abs. 1 und Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch § 90 Absatz 1 Satz 2 der Landesbauordnung vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), sowie aufgrund der §§ 18, 19 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW S.1028), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Geltungsbereiche dieser Satzung liegen in den Ortskernen beider Hauptorte Neunkirchen und Seelscheid. Die Begrenzungen sind in den beigegeführten Plänen, die Bestandteile der Satzung sind, dargestellt.

§2 Dächer

- (1) Zur Erhaltung der Dachlandschaft sind nur Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer zulässig. Die Dachneigung, Dachform sowie die Firsthöhe sind unter Beachtung der Nachbargebäude festzulegen. Die Mindestneigung beträgt 35°. Bei eingeschossigen Gebäuden ist eine geringere Neigung zulässig. Auf Garagen und untergeordneten Nebenanlagen sind auch Flachdächer zulässig, soweit sie 50 m² Grundfläche nicht überschreiten.
- (2) Die Dachneigungen müssen auf allen Seiten gleich sein. Pultdächer und Dächer mit asymmetrischen Giebeln sind nicht zulässig. Abgeschleppte Dächer können als Ausnahme zugelassen werden, wenn sie historischen Dachformen der Region entsprechen.
- (3) Die Farbgestaltung der Dacheindeckung ist auf folgende Farben beschränkt:
 - schwarz (RAL-Farbe 8022, 9004, 9005, 9011, 9017 oder dunkler)
 - grau (RAL-Farbe 7011 oder dunkler)
 - dunkelbraun (RAL-Farbe 8007 oder dunkler)Dacheindeckungen aus Kunststoff, Faserzement oder Bitumenpappe sind unzulässig.
- (4) Dacheinschnitte sind nur bis zu einem Drittel der Trauflänge zulässig.
- (5) Gauben sind nur bis zu einer Außenbreite von 1,50 m und einem Mindestabstand von First und Giebel und untereinander von jeweils 1,20 m zulässig, sofern sie nicht als Zwerchgiebel ausgeführt werden. Zwerchgiebel müssen einen Mindestabstand vom Giebel und untereinander von jeweils 1,20 m einhalten. Die Breiten der Gauben und Zwerchgiebel dürfen in der Summe die Hälfte der Trauflänge nicht überschreiten.

- (6) Sonnenkollektoren und Solarzellen sind konstruktiv und gestalterisch mit gleicher Dachneigung in die Dachfläche einzubinden. Aufdachanlagen sind zulässig.
- (7) Auf Gewächshäusern und Wintergärten sind Glasdächer ohne Beschränkung der Dachneigung zulässig. Dächer aus transparentem Kunststoff können dabei als Ausnahme zugelassen werden, wenn das Ortsbild dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Fassaden

- (1) Als Material für die Außenwände sind nur zulässig:
- glatter Putz oder Schabeputz in den zulässigen Farben
 - unglasierte Ziegel
 - Kalksandsteine, sofern sie geschlämmt oder in den zulässigen Farben gestrichen oder im Naturzustand belassen werden
 - Bruchsteine mit roh behauenen, matten Oberflächen
 - Verkleidungen aus Naturschiefer oder Holzbrettern oder Holzschindeln
 - Holzbalken als Bestandteil der Konstruktion
 - Glasflächen
- (2) Bei Umbauten, Renovierungen oder ähnlichen Maßnahmen ist die Farbwahl auf die vorhandene architektonische Gestaltung des Gebäudes abzustimmen. Bei Neubauten ist die Farbwahl auf die architektonische Gestaltung der Umgebungsbebauung abzustimmen. Die Gesamtwirkung des Straßenraums ist dabei ebenfalls zu berücksichtigen (z.B. keine gegenüber den Nachbargebäuden dissonant abweichende Farbgebung).

Hinweis: Für Maßnahmen an Baudenkmälern ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich.

§ 4 Fenster, Türen

Die Farbgestaltung der Fenster und Türen ist auf folgende Farben beschränkt:

- weiß (RAL-Farbe 9001, 9003, 9010 oder 9016)
- grau (RAL-Farbe 7015 oder heller)
- braun (RAL-Farbe 8016 oder heller)
- grün (RAL-Farbe 6007 oder heller, jedoch nicht heller als RAL-Farbe 6016)
- schwarz (RAL-Farbe 8022, 9004, 9005, 9011, 9017 oder dunkler)

§ 5 Markisen

Markisen müssen sich der Gliederung der Fassade unterordnen und dürfen wesentliche Gliederungselemente nicht überdecken.

§6 Werbeanlagen

- (1) Der Anbringungsort für Werbeanlagen ist die Stätte der Leistung. Sie sind nur direkt mit einem Gebäude verbunden bis zu einer Höhe von 4,00 m über der Geländeoberfläche zulässig. Werbeanlagen an der Fassade dürfen maximal 80 % der Gebäudebreite an der öffentlichen Verkehrsfläche bedecken. Werbeanlagen als Schriftzug dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.
- (2) Ausleger mit einer Größe von maximal 1 m² sind zulässig. Je Gebäude ist ein Ausleger zulässig.
- (3) Selbstleuchtende Werbeanlagen sind nur als geschlossene Kästen mit ausgespartem und von innen beleuchteten Buchstaben oder bildlichen Gestaltungen zulässig. Bewegliche (laufende) und solche Lichtwerbungen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird, sind unzulässig.
- (4) Zusätzlich frei stehende und fest mit dem Erdboden verbundene Werbeanlagen bis zu einer Höhe von 6,00 m (z.B. Schilder an Masten, Fahnen) sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Einsicht von der Verkehrsfläche aus wesentlich eingeschränkt ist.
- (5) In Schaufenstern dürfen zusätzlich bis zu 100 % der Fensterfläche (einschließlich der darin integrierten Glastüren) beklebt, überdeckt oder übermalt werden. Wechsellicht oder Laufschriften sind in Schaufenstern unzulässig.
- (6) Warenauslagen vor den Geschäften dürfen nicht den Fußgänger- oder Radweg beeinträchtigen.
- (7) Schaukästen, die nicht Bestandteil der Fassaden- bzw. Schaufenstergestaltung sind, müssen bündig zur Hauswand angebracht werden.
- (8) Die Festsetzungen dieser Satzung gelten nicht für die Bewerbung von Veranstaltungen auf Gemeindegrundstücken gemäß der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid.

§ 7 Nicht bebaute Grundstücksflächen

- (1) Werden mehrere Stellplätze in einer Reihe angelegt, so ist nach höchstens vier Stellplätzen jeweils ein mindestens 1,00 m breites Pflanzbeet mit Bäumen oder Sträuchern anzulegen. Ausnahmsweise kann hierauf zum Teil verzichtet werden, wenn Stellplätze nicht auf dem Grundstück untergebracht werden können.
- (2) Mülltonnenplätze und Müllcontainerplätze sind gemäß § 8 einzufrieden.
- (3) Die Versiegelung von Freiflächen ist nur als Pflasterung oder Plattierung zulässig. Bituminöse Decken sind unzulässig.

§ 8 Einfriedungen und Stützmauern

Zulässig sind nur eingegrünte Drahtzäune, Holzzäune, und Mauern mit den in § 4 genannten Oberflächen sowie Hecken.

§ 9 Besondere Anforderungen an die Gestaltung von Fachwerkhäusern

- (1) Das gesamte Erscheinungsbild ist entsprechend historischer Vorbilder der Region zu gestalten. Holzfachwerk darf nur mit Naturschiefer, Holzbrettern oder Holzschindeln verkleidet werden.
- (2) Als Oberfläche von Ausfachungen ist nur weißer (RAL-Farbe 9001, 9003, 9010 oder 9016) glatter Putz zulässig. Glasflächen anstelle von Ausfachungen können als Ausnahme zugelassen werden, wenn der Charakter der Fassade dabei erhalten bleibt.
- (3) Dacheinschnitte sind unzulässig.
- (4) Aufgesetzte Rollläden sind unzulässig. Klappläden sind nur in den Farben aus § 4 zulässig.
- (5) Werbeanlagen sind nur als Auslegerschilder bis zu einer Größe von 0,80 m x 0,80 m zulässig.
- (6) Anbauten an Fachwerkhäuser sind in Form, Fassadengliederung, Material und Farbgebung dem Hauptgebäude anzupassen. Sie sind nur zulässig, wenn der Charakter des Hauptgebäudes dabei erhalten bleibt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW. Auf diese Vorschrift wird verwiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 11 In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

Örtliche Bauvorschrift (Gestaltungssatzung)
der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
für den Bereich der Ortskerne von Neunkirchen und Seelscheid

- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der/die Bürgermeister/in den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde ist vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind ihre Festsetzungen vorrangig vor den Festsetzungen der in den Geltungsbereichen dieser Satzung liegenden Bebauungspläne samt ihrer Änderungen, anzuwenden.

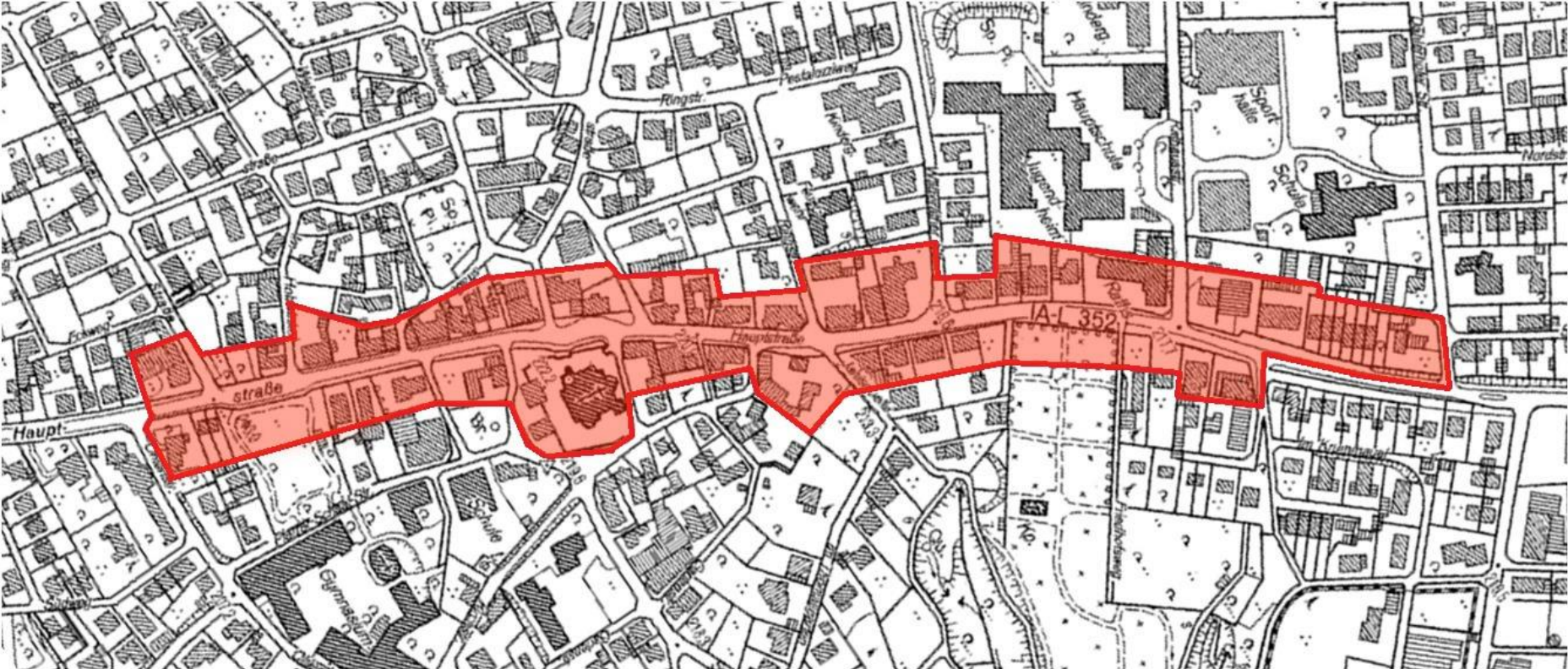
Neunkirchen-Seelscheid, den 26.09.2017

Die Bürgermeisterin

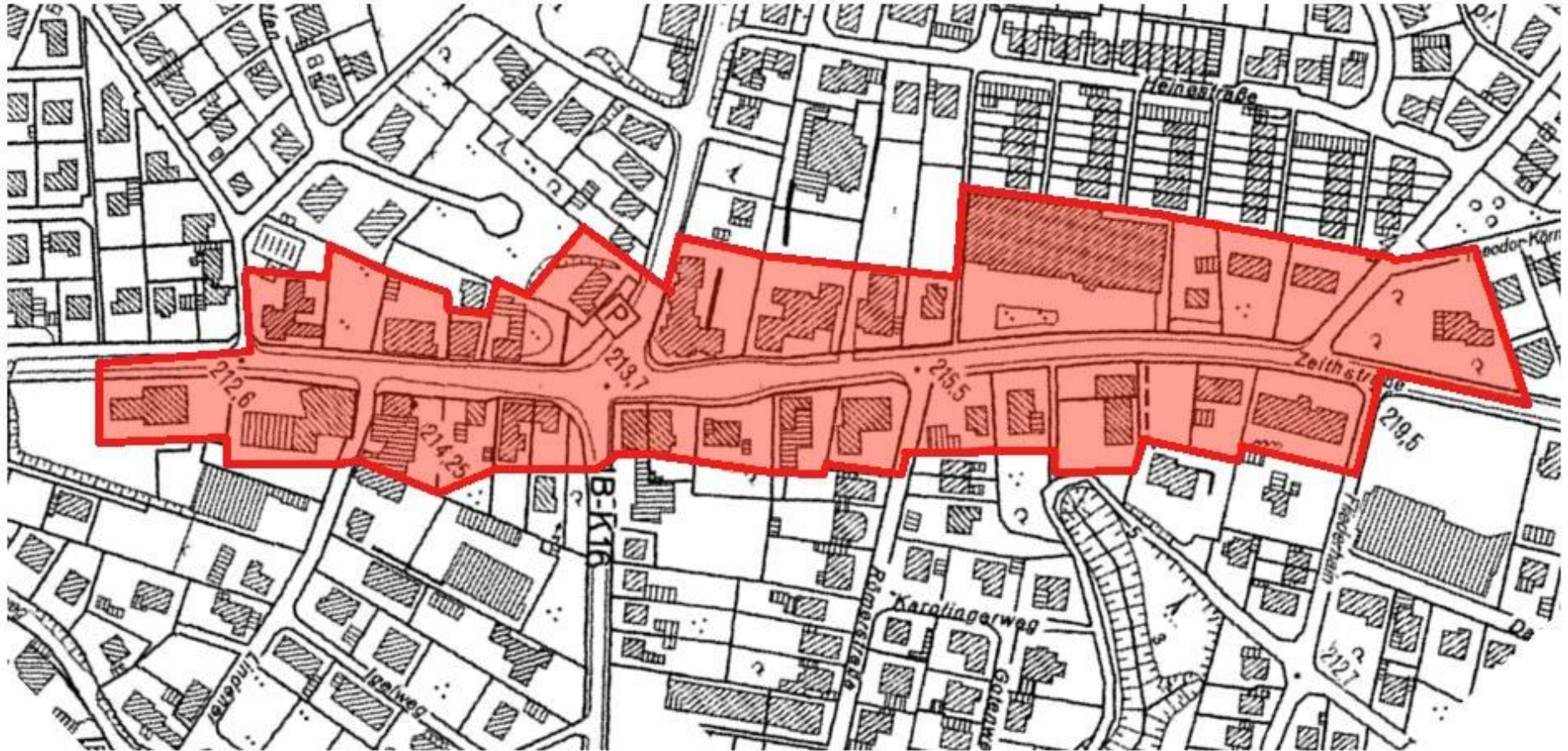
Anlagen:

- Geltungsbereich für die Hauptstraße in Neunkirchen
- Geltungsbereich für die Zeithstraße in Seelscheid
- RAL-Farbenliste

Geltungsbereich für die Hauptstraße in Neunkirchen



Geltungsbereich für die Zeithstraße in Seelscheid



RAL-Farbkatalog

RAL 1000	RAL 1001	RAL 1002	RAL 1003	RAL 1004	RAL 1005	RAL 1006	RAL 1007	RAL 1011	RAL 1012
RAL 1013	RAL 1014	RAL 1015	RAL 1016	RAL 1017	RAL 1018	RAL 1019	RAL 1020	RAL 1021	RAL 1023
RAL 1024	RAL 1026	RAL 1027	RAL 1028	RAL 1032	RAL 1033	RAL 1034	RAL 1035	RAL 1036	RAL 1037
RAL 2000	RAL 2001	RAL 2002	RAL 2003	RAL 2004	RAL 2005	RAL 2007	RAL 2008	RAL 2009	RAL 2010
RAL 2011	RAL 2012	RAL 2013	RAL 3000	RAL 3001	RAL 3002	RAL 3003	RAL 3004	RAL 3005	RAL 3007
RAL 3009	RAL 3011	RAL 3012	RAL 3013	RAL 3014	RAL 3015	RAL 3016	RAL 3017	RAL 3018	RAL 3020
RAL 3022	RAL 3024	RAL 3025	RAL 3026	RAL 3027	RAL 3032	RAL 3033	RAL 4001	RAL 4002	RAL 4003
RAL 4004	RAL 4005	RAL 4006	RAL 4007	RAL 4008	RAL 4009	RAL 4010	RAL 4011	RAL 4012	RAL 5000
RAL 5001	RAL 5002	RAL 5003	RAL 5004	RAL 5005	RAL 5007	RAL 5008	RAL 5009	RAL 5010	RAL 5011
RAL 5012	RAL 5013	RAL 5014	RAL 5015	RAL 5017	RAL 5018	RAL 5019	RAL 5020	RAL 5021	RAL 5022
RAL 5023	RAL 5024	RAL 5025	RAL 5026	RAL 6000	RAL 6001	RAL 6002	RAL 6003	RAL 6004	RAL 6005
RAL 6006	RAL 6007	RAL 6008	RAL 6009	RAL 6010	RAL 6011	RAL 6012	RAL 6013	RAL 6014	RAL 6015
RAL 6016	RAL 6017	RAL 6018	RAL 6019	RAL 6020	RAL 6021	RAL 6022	RAL 6024	RAL 6025	RAL 6026
RAL 6027	RAL 6028	RAL 6029	RAL 6032	RAL 6033	RAL 6034	RAL 6035	RAL 6036	RAL 6037	RAL 6038
RAL 7000	RAL 7001	RAL 7002	RAL 7003	RAL 7004	RAL 7005	RAL 7006	RAL 7008	RAL 7009	RAL 7010
RAL 7011	RAL 7012	RAL 7013	RAL 7015	RAL 7016	RAL 7021	RAL 7022	RAL 7023	RAL 7024	RAL 7026
RAL 7030	RAL 7031	RAL 7032	RAL 7033	RAL 7034	RAL 7035	RAL 7036	RAL 7037	RAL 7038	RAL 7039
RAL 7040	RAL 7042	RAL 7043	RAL 7044	RAL 7045	RAL 7046	RAL 7047	RAL 8000	RAL 8001	RAL 8002
RAL 8003	RAL 8004	RAL 8007	RAL 8008	RAL 8011	RAL 8012	RAL 8014	RAL 8015	RAL 8016	RAL 8017
RAL 8019	RAL 8022	RAL 8023	RAL 8024	RAL 8025	RAL 8028	RAL 9001	RAL 9002	RAL 9003	RAL 9004
RAL 9005	RAL 9006	RAL 9007	RAL 9010	RAL 9011	RAL 9016	RAL 9017	RAL 9018	RAL 9022	RAL 9023